

Halbzeitbewertung des Programms „Zukunft auf dem Land“ (ZAL)

Materialband zu Kapitel 2

Einleitung

Projektbearbeitung

Barbara Fährmann, Regina Grajewski

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur
und ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Braunschweig

November 2003

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
MB-Einl-Text 1: Untersuchungsfelder der Halbzeitbewertung (EU-KOM, 2002a)	1
MB-Einl-Text 2: Wissenschaftliches Arbeitskonzept, dargelegt in den Bewerbungsunterlagen im Ausschreibungsverfahren (BAL, 2001)	6
MB-Einl-Text 3: Projektlisten der schleswig-holsteinischen RegionAktiv Modellregionen	17
MB-Einl-Text 4: Anforderungen an Bewilligungsverfahren im Rahmen von ZAL	19
MB-Einl-Text 5: Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller/Letztempfänger	22
MB-Einl-Text 6: Rechtsgrundlagen	29
MB-Einl-Text 7: Das Rechnungsabschlussverfahren und die Anlastung von Ausgaben (Stock et al., 2003)	31
MB-Einl-Text 8: Vorrangige Ziele der Agrarwende in Deutschland (Grimm, 2002)	33
MB-Einl-Text 9: Horizontale und vertikale top-ups	34
MB-Einl-Text 10: Veränderung der Gesamtplanung und Stand der Programmumsetzung 2000 bis 2002 gemessen an den gesamten Mittelansätzen	37
MB-Einl-Text 11: Umsetzung von ZAL 2000 bis 2002	40
MB-Einl-Text 12: Datenschutz im Bereich der 6-Länder-Evaluation	43
Literaturverzeichnis	43

Abbildungsverzeichnis

MB-Einl-Abb. 1:	Binnenstrukturen der Arbeitsgruppen im Rahmen der Halbzeitbewertung ZAL	3
MB-Einl-Abb. 2:	Mittelfluss bei Investitionsförderungen	23
MB-Einl-Karte 1:	Gebietskulissen verschiedener EU-Förderprogramme in Schleswig-Holstein	16

Tabellenverzeichnis

MB-Einl-Tab. 1:	Überblick über die (teil-)maßnahmenbezogenen Zuständigkeiten bei der Halbzeitbewertung ZAL	4
MB-Einl-Tab. 2:	Überblick über die Historie der im Rahmen von ZAL angebotenen Maßnahmen	15
MB-Einl-Tab. 3:	Synopse zum Änderungsantrag 2001 des Landes Schleswig-Holstein	24
MB-Einl-Tab. 4:	Synopse zum Änderungsantrag 2002-1 des Landes Schleswig-Holstein	25
MB-Einl-Tab. 5:	Synopse zum Änderungsantrag 2002-2 des Landes Schleswig-Holstein	26
MB-Einl-Tab. 6:	Synopse zum Änderungsantrag 2003 des Landes Schleswig-Holstein	27
MB-Einl-Tab. 7:	Mittelansätze für horizontale und vertikale top-ups in Schleswig-Holstein 2000 bis 2006	35
MB-Einl-Tab. 8:	Vergleich der Gesamtplanungsansätze und des bisherigen Mittelabflusses nach Haushaltslinien von ZAL	39
MB-Einl-Tab. 9:	Planansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien 2000 bis 2002 von ZAL	42

MB-Einl-Text 1: Untersuchungsfelder der Halbzeitbewertung (EU-KOM, 2002a)***Untersuchungsfeld 1 - Einrichtung eines Bewertungssystems***

- Sind die gemeinsamen Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren geeignet?
- Welche programmspezifischen Änderungen und Ergänzungen sind erforderlich?
- Welche zusätzlichen Bestandteile sind erforderlich, damit das System auf Programmebene funktionieren kann (Zielvorgaben, Ausgangssituationen, Kontextinformationen, Systeme für die Datenerhebung usw.)?

Untersuchungsfeld 2 - Eignung der Programmstrategie

- Ist die Untersuchung der Disparitäten, Mängel und Möglichkeiten, auf die das Programm eingehen soll, weiterhin gültig?
- Entsprechen die Ziele weiterhin dem Bedarf und besteht die externe Kohärenz zwischen den Interventionszielen und den Zielen anderer öffentlicher Maßnahmen, die beispielsweise nach der Planungsphase getroffen wurden und das Programm beeinflussen, weiter fort?
- Ist die (interne) Relevanz der Programmziele (Ausgewogenheit der finanzierten Maßnahmen/Strategien und Tätigkeiten sowie deren Beitrag zu den Gesamtzielen, Programmlogik usw.) weiter gegeben?
- Welche neuen Faktoren oder Veränderungen beeinflussen die Durchführung oder die Wirksamkeit und Effizienz der Durchführungsinstrumente?

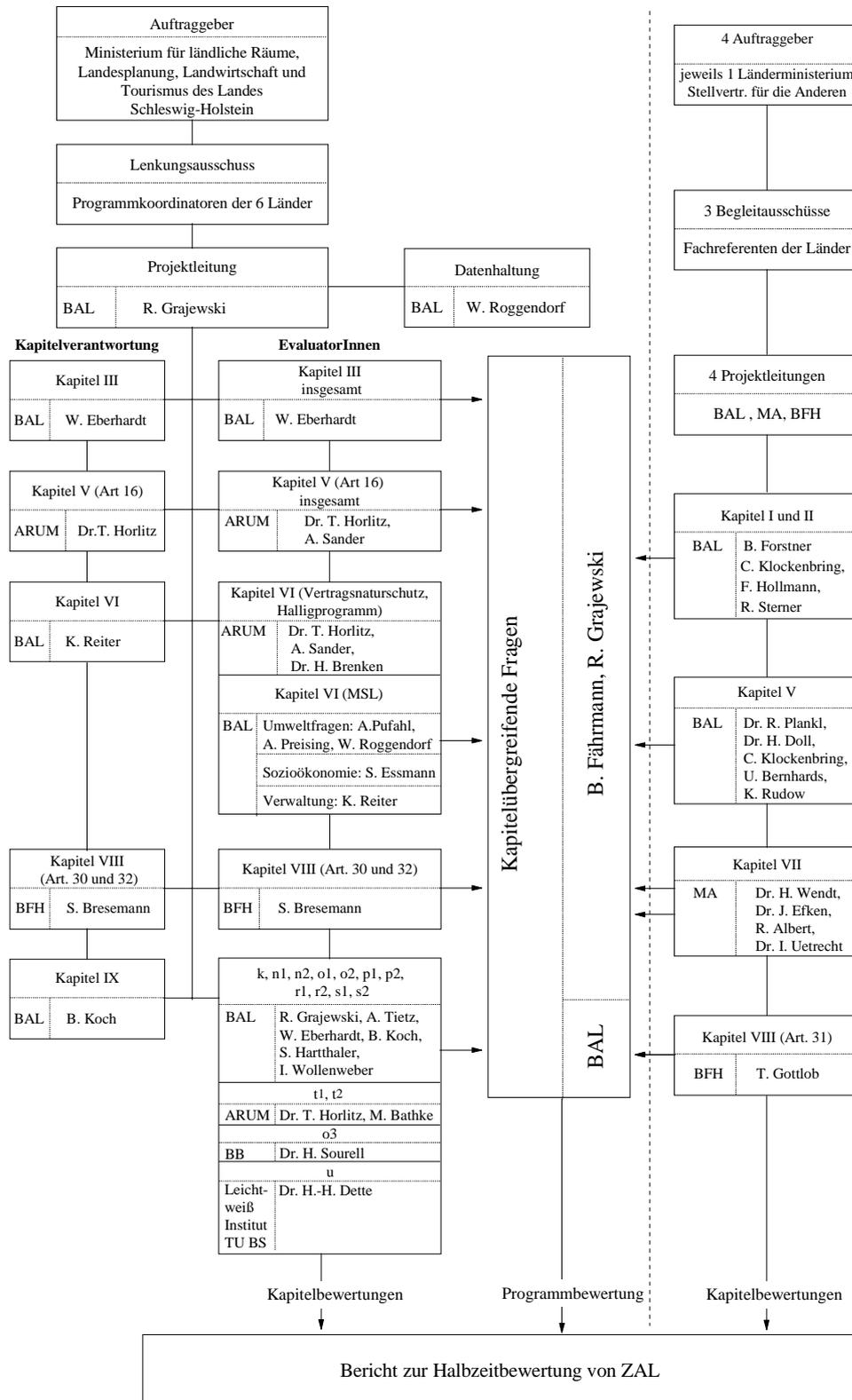
Untersuchungsfeld 3 - Vollzugskontrolle

- Welche Vorschriften und Mechanismen, die möglicherweise für die ordnungsgemäße Programmdurchführung erforderlich sind, sind anwendbar bzw. müssen eingeführt werden?
- Sind die Durchführungsaufgaben (Verwaltung, Beratung, Kontrolle, anschließende Bewertung usw.) klar und in geeigneter Weise aufgeteilt und ist das Begleitsystem dem Durchführungs- und Bewertungsbedarf angemessen?
- Sind das Verfahren und die Kriterien für die Projektauswahl in Verbindung mit der Wirksamkeit und Effizienz des Programms transparent und angemessen?
- Entspricht die Ausschöpfung der Finanzmittel dem erwarteten Durchführungsrhythmus und der für die einzelnen Programmteile vorgesehenen Mittelzuweisung?

Untersuchungsfeld 4 - Zielerreichungs- und Wirksamkeitskontrolle

- Sind die wichtigsten Programmbestandteile wirksam und effizient?
- Welche Änderungen sind zur Halbzeit erforderlich, um die Wirksamkeit und Effizienz des Programms zu verbessern?

MB-Einl-Abb. 1: Binnenstrukturen der Arbeitsgruppen im Rahmen der Halbzeitbewertung ZAL



Quelle: Eigene Darstellung.

MB-Einl-Tab. 1: Überblick über die (teil-)maßnahmenbezogenen Zuständigkeiten bei der Halbzeitbewertung ZAL

Maßnahme	Kürzel	Institut	BearbeiterIn
Kapitel III	c	BAL	Winfried Eberhardt
Kapitel V - Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	e1	ARUM	Achim Sander
Kapitel VI - Agrarumweltmaßnahmen	f	BAL	Karin Reiter
Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL)	f1	BAL	
Förderung extensiver Produktionsverfahren bei Dauerkulturen	f1-A	BAL	Andrea Pufahl
Förderung extensiver Grünlandnutzung	f1-B	BAL	Andrea Pufahl
Förderung ökologischer Anbauverfahren	f1-C	BAL	Andreas Preising
Förderung einer zehnjährigen Stilllegung	f1-D	BAL	Achim Sander
Vertragsnaturschutz	f2	ARUM	Achim Sander
Halligprogramm	f3	ARUM	Achim Sander
Kapitel VIII			
Waldhilfsprogramm	i1	BFH	Sabine Bresemann
Maßnahmen zur ökologischen Stabilisierung der Wälder	i2	BFH	Sabine Bresemann
Kapitel IX			Birgit Koch
Förderung der Flurbereinigung	k	BAL	Andreas Tietz, Irene Woltenweber
Ländliche Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung ländlicher Regionen (Dorferneuerung)	n1	BAL	Simone Hartthaler
Biomasse und Energie	n2	BAL	Winfried Eberhardt
Dorferneuerung - Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes	o1	BAL	Simone Hartthaler
Landesmaßnahme Dorfentwicklung. Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes	o2	BAL	Simone Hartthaler
Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen - Neubau von zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen in ländlichen Gemeinden	o3	BB	Dr. Heinz Sourell
Um- und Ausbaumaßnahmen von landwirtschaftlichen Gebäuden zur Schaffung neuer Erwerbsquellen für Landwirte (Dorferneuerung)	p1	BAL	Birgit Koch
Um- und Ausbaumaßnahmen von landwirtschaftlichen Gebäuden zur Schaffung von Erwerbsquellen für Landwirte (Landesmaßnahme Dorfentwicklung)	p2	BAL	Birgit Koch
Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen und ländliche Struktur- und Entwicklungsanalysen	r1	Bal	Birgit Koch

Fortsetzung MB-Einl-Tab. 1

Maßnahme	Kürzel	Institut	BearbeiterIn
Ländlicher Wegebau	r2	BAL	Andreas Tietz, Irene Wol- lenweber
Fremdenverkehrliche Maßnahmen innerhalb der dörfli- chen Siedlungsbereiche	s1	BAL	Birgit Koch
Förderung des ländlichen Fremdenverkehrs einschließ- lich Urlaub auf dem Bauernhof	s2	BAL	Birgit Koch
Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern, Wieder- vernässung von Niedermooren	t1	ARUM	Manfred Bathke
Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	t2	ARUM	Manfred Bathke
Küstenschutz	u1	Leicht- weiß- Institut	Dr. Dette
Hochwasserschutz	u2	Leicht- weiß- Institut	Dr. Dette

Quelle: Eigene Darstellung.

MB-Einl-Text 2: Wissenschaftliches Arbeitskonzept, dargelegt in den Bewerbungsunterlagen im Ausschreibungsverfahren (BAL, 2001)

(Auszug aus den Bewerbungsunterlagen)

3.1 Zweck der Halbzeitbewertung

Aufgabe der Bewertung ist es, die wesentlichen Aspekte der Förderung im Hinblick auf Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Nutzen und Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahmen in Abhängigkeit vom Stand der Programmdurchführung zu beurteilen. Dies gilt sowohl in Bezug auf die allgemeinen Ziele der Politik zur ländlichen Entwicklung auf Gemeinschaftsebene als auch im Hinblick auf den besonderen Bedarf und die Prioritäten, die in den EPLR der beteiligten Länder festgelegt sind.

Die Halbzeitbewertung beurteilt unter Berücksichtigung der Bewertungsfragen insbesondere die ersten Ergebnisse, ihre Relevanz und Kohärenz mit dem Programmplanungsdokument und die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie beurteilt außerdem die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Qualität der Begleitung und Durchführung. (Artikel 44 Absatz 2 der Durchführungsverordnung).

In Abhängigkeit von den Ergebnissen und ersten Wirkungen der Programme kann es zu Mittelumschichtungen oder zu strategischen Neuorientierungen kommen. Von der Halbzeitbewertung werden daher generelle Schlussfolgerungen zu möglichen erforderlichen Anpassungen der Programme erwartet.

Außerdem werden die wesentlichen Grundlagen für die spätere ex-post Bewertung erarbeitet.

3.1.1 Geltungsbereich (Maßnahmen)

Die Bewertung erstreckt sich auf die Programme zur Förderung des ländlichen Raums gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999 der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Schleswig-Holstein und der Stadtstaaten Bremen und Hamburg in den jeweils genehmigten und geänderten Fassungen. Ausgeklammert werden dabei die Kapitel bzw. Maßnahmen der VO (EG) Nr. 1257/1999, die einer zentralen Bewertung unterliegen. Dies betrifft die Kapitel I, II, V (mit Ausnahme der Ausgleichszulage für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen), VII, VIII (nur Erstaufforstung) und IX (Art. 33, Spiegelstrich 4, soweit GAK-finanziert). Die länderspezifischen Ergebnisse der zentralen Bewertung werden bis zum 01.04.2003 zur Verfügung gestellt und entsprechend in die Programmbewertungen eingebaut.

3.1.2 Zeitraum

Die Bewertung erstreckt sich auf den Programmplanungszeitraum 2000 bis 2003, d.h. in die Bewertung einbezogen werden die Förderdaten bis zum 31.12.2002.

3.1.3 Geographischer Geltungsbereich

Die Bewertung gilt zunächst für den gesamten geographischen Geltungsbereich des Programms. Allerdings werden einige Maßnahmen nur in bestimmten Gebietskulissen angeboten. Für diese Maßnahmen richtet sich die Bewertung an der vorgenommenen geographischen Differenzierung aus.

3.2 Bewertungsfragen, Kriterien und Indikatoren

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens der Europäischen Kommission (Dok. VI/8865/99 Rev.) und der im Bewertungsrahmen der Kommission (Dok. VI/12004/00 FINAL) niedergelegten Fragen, die als zentrale Bewertungsfragen im Rahmen der Bewertung der EPLR zu beantworten sind. Darüber hinaus sind die den einzelnen Fragen zugeordneten Kriterien und Indikatoren für die Bewertung heranzuziehen.

Damit unterliegt die Evaluation der durch den EAGFL kofinanzierten Programme einheitlichen Standards, die ein verbindliches (Mindest-)Konzept zur Bewertung darstellen.

Bestandteile, die allen Bewertungen zugrunde gelegt werden müssen, sind folgende:

- gemeinsame Fragen mit Kriterien und Indikatoren, wie sie in dem Dokument VI/12004/00 Endg. enthalten sind;
- programmspezifische ergänzende Fragen mit Kriterien und Indikatoren, die sich aus den speziellen Zielsetzungen der einzelnen Länderprogramme ergeben.

Gemeinsame Bestandteile

Der Katalog der common evaluation questions setzt sich aus kapitelspezifischen Fragen und allgemeinen, übergeordneten Bewertungsfragen, den sogenannten cross cutting Questions zusammen. Allen Fragen sind Kriterien und Indikatoren zugeordnet. Fragen, Kriterien und Indikatoren sind prinzipiell zu bearbeiten. Werden Fragen als nicht relevant angesehen, muss dies begründet werden. In Kasten 2.2 des Dokuments VI/12004/00 Endg. sind fünf Fälle beschrieben, in denen von der Beantwortung bestimmter Fragen abgesehen werden kann. Ebenso wie einzelne Fragen können auch Kriterien und Indikatoren außer Acht gelassen werden. Dies ist ebenfalls im Einzelnen zu begründen. Auch

können einzelne Indikatoren, wenn sie als nicht geeignet angesehen werden, durch andere ersetzt werden. Bezüglich der Indikatoren gesteht die EU-KOM den BewerterInnen eine wesentlich größere Flexibilität als bei den Kriterien und Fragen zu. Diese Flexibilität sollte im erforderlichen Umfang genutzt werden.

Auf der Programmebene muss der Kombination aus Kriterium und Indikator zumeist ein präziser **Zielwert** hinzugefügt werden. Z.T. können diese Angaben den Entwicklungsplänen der Länder entnommen werden; z.T. müssen Zielwerte – soweit diese festgelegt werden können - im Rahmen der Halbzeitbewertung ergänzt werden.

Programmspezifische Bestandteile

Mit den gemeinsamen Bewertungsfragen werden alle Aspekte der Länderprogramme abgedeckt. Programmspezifische Bewertungsangelegenheiten berücksichtigen die in den Programmen dargelegten Strategien und Ziele, soweit sich diese nicht mit den o.g. gemeinsamen Bestandteilen decken. Von den BewerterInnen wird erwartet, dass sie die Länderprogramme auch anhand ihrer quantifizierten Ziele auf der operationellen Ebene (Leistungen), der spezifischen Ebene (Ergebnisse) und der globalen Ebene (Wirkungen) beurteilen. Soweit diese Quantifizierung noch nicht in der Planungs- und ex-ante Phase erfolgt ist, muss sie zu Beginn der Halbzeitbewertung erfolgen.

3.3 Bewertungsprozess

Folgende Phasen des Bewertungsprozesses lassen sich unterscheiden:

Phase	Arbeitsschritte
Strukturieren	Welche Wirkungen/Fragen sollen evaluiert werden? Welches sind die relevanten Kriterien/Indikatoren für den Erfolg des Programms und wie können diese gemessen werden?
Erheben	Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfangs, Ermittlung der Indikatoren.
Analysieren	Auswertung der Daten und Interpretation, Abschätzung der Ergebnisse und Wirkungen, Beantwortung der kapitelbezogenen und programmbezogenen Fragen – soweit möglich.
Bewerten	Empfehlungen und Schlussfolgerungen für eventuelle erforderliche Programmanpassungen.

3.3.1 Strukturieren

Arbeitsphase 1, wie sie in den besonderen Vertragsbedingungen beschrieben ist, ist wesentlicher Bestandteil der Strukturierungsphase.

Überprüfung des Bewertungsschemas der EU-KOM und Herausarbeitung der programmspezifischen Bestandteile

Wie schon oben beschrieben, handelt es sich bei den Fragen, Kriterien und Indikatoren um einen Mindestkatalog, der abzuarbeiten ist. Das Ausmaß, in dem die allgemeinen Bewertungsfragen für die EPLR maßgeblich sind, ist zu überprüfen. Falls Fragen als nicht relevant erachtet werden, ist dies zu begründen. Die gilt ebenso für Kriterien und Indikatoren. Allerdings wird die Überprüfung der Kriterien und Indikatoren nicht in der Phase 1 abgeschlossen werden können.

Bei der Bewertung sollte das Gleichgewicht der einzelnen Maßnahmen (auch bezüglich des Finanzvolumens), das bei der Planung gewählt wurde, berücksichtigt werden. Das heißt, in – begründeten – Ausnahmefällen kann sich die Bewertung auf diejenigen Fragen konzentrieren, die sich auf die zentralen Punkte des Programms beziehen.

Daneben müssen auch die programmspezifischen Bestandteile (Strategie/Ziele, Grad der Präzisierung) systematisch herausgearbeitet werden und in Relation zu den bestehenden gemeinsamen Fragen gesetzt werden. Dabei ist auch die Frage nach der Zielharmonie zu prüfen.

Wahl eines geeigneten Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign ist von vornherein so anzulegen, dass auf die Erhebung der Wirkungen abgezielt wird, die im Rahmen der Bewertung am Ende des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind. Aus diesem Grund erstreckt sich das zur Beantwortung der kapitelbezogenen und kapitelübergreifenden Fragen in dem vorliegenden Angebot skizzierte Untersuchungsdesign auf den gesamten Zeitraum der Bewertung und nicht nur auf die Phase bis 2003. Das Untersuchungsdesign muss des Weiteren die kontextuellen und exogenen Faktoren, die für die Umsetzung, Wirkung und Effizienz des Programms relevant sind, mit berücksichtigen. Diese Faktoren beinhalten den politischen und institutionellen Kontext sowie die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen.

Die EU-KOM gibt keine Vorgaben für aus ihrer Sicht geeignete Untersuchungsdesigns. Die Methoden und Instrumente, die in diesem Angebot vorgeschlagen werden, knüpfen an die Erfahrungen in anderen Forschungsvorhaben an und berücksichtigen die in den MEANS-Dokumenten diskutierten Methoden und Instrumente. In Abhängigkeit vom Fragenkatalog und von der Bewertungsebene (Kapitel/Programm) kommt dabei ein adäquater Methodenmix zum Einsatz, der auf das zur Verfügung stehende Datenmaterial anzupassen ist.

Beim Entwurf eines geeigneten Untersuchungsdesigns werden Kosten-Nutzen-Aspekte berücksichtigt. Zunächst ist auf die im Rahmen der Begleitung zu erfassenden finanziellen und materiellen Indikatoren zurückzugreifen, da dies im Gegensatz zu eigenen Primärerhebungen mit geringeren Kosten (der Datenaufbereitung für Evaluierungszwecke)

verbunden ist. Art. 42 der VO (EG) Nr. 1750/1999 führt aus, dass „die für die Verwaltung der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums verantwortliche Behörde [...] für die Bewertung geeignete Hilfsmittel heran[zieht] und [...] sich dabei auf die im Rahmen der **Begleitung** ermittelten Ergebnisse [stützt], die erforderlichenfalls durch zusätzlich erfasste Informationen ergänzt werden“.

Aus den Ausführungen der EU-KOM folgt, dass die Beziehung zwischen Monitoring und Evaluation verbessert werden muss. Dies zeigen auch Erfahrungen vorhergehender Evaluationen. Es muss gewährleistet sein, dass die Programmevaluation auf den Monitoringdaten aufbauen kann. Dabei sollte sichergestellt sein, dass der finanzielle Verlauf und der materielle Verlauf der Förderung möglichst differenziert erfasst werden, damit aus den im Rahmen des Monitoring erfassten Daten geeignete Indikatoren abgeleitet werden können.

Vor allen muss die Erreichbarkeit der Adressaten der Förderung zur Durchführung vertiefter Erhebungen gewährleistet sein (siehe unten).

Bei Primärerhebungen kann nach Auffassung der EU-KOM ein bestimmtes Maß an Verhältnismäßigkeit (Größe der Stichprobe, Fallstudien, Anwendung von Koeffizienten aus der Literatur) angebracht sein. So können Ergebnisse einzelner Bundesländer, soweit sie vergleichbare Maßnahmen betreffen, auf andere Bundesländer übertragen werden (analog der Anwendung von Koeffizienten aus der Literatur) oder es kann der Stichprobenumfang bei länderübergreifenden Befragungen entsprechend reduziert werden (im Vergleich zu Einzelbefragungen in allen Ländern). Für die in den EPLR zur Durchführung der Pläne aufgenommenen Maßnahmen wird daher zunächst ein Bewertungskonzept erarbeitet, das die „gleichartigen“ und die „individuellen“ Fördermaßnahmen in den EPLR identifiziert. „Gleichartige“ Maßnahmen ähneln sich bezüglich Förderinhalten, Verpflichtungen und Datenverfügbarkeit, diese Maßnahmen sind daher in gleicher bzw. ähnlicher Form evaluierbar. Die Ergebnisse können zwischen den Ländern übertragen werden. „Individuelle“ Maßnahmen müssen landesspezifisch bewertet werden.

Ausarbeitung von Vergleichen: Ausgangsdaten/Zielwerten

Die gemeinsamen Beurteilungskriterien sind nicht einsetzbar, wenn Ausgangsdaten nicht quantifiziert werden bzw. im Untersuchungsdesign keine Vergleiche vorgesehen werden.

Die Erarbeitung von Ausgangsdaten und Zielwerten sowie die Wahl geeigneter Vergleiche muss zu Beginn der Halbzeitbewertung für die Entwicklungspläne der Länder vorgenommen werden, soweit dies nicht schon aus den Programmplanungsdokumenten und den darin enthaltenen ex-ante Bewertungen hervorgeht.

Mögliche Bewertungsmethoden sind ein Mit-Ohne-Vergleich, also ein Vergleich von Begünstigten mit einer ausgesuchten Referenzgruppe von Nichtteilnehmern oder ein vorher-

nachher-Vergleich, bei dem die Entwicklung von Begünstigten vor und nach der Förderung nach ausgewählten Kennziffern dargestellt wird. Weiterhin ist es für einige Bereiche wie beispielsweise zur Abschätzung der Umweltwirkung der Agrarumweltmaßnahmen sinnvoll, das Umweltverhalten der teilnehmenden Betriebe mit den gesetzlichen Auflagen abzugleichen. Dabei handelt es sich um einen normativen Vergleich (Maßstäbe, best practices). Für diese Art von Vergleichen sind Informationen über Maßstäbe oder die beste Praxis erforderlich, die zuvor oder in anderen Regionen usw. gegeben waren.

3.3.2 Durchführung der Untersuchung

Ein Schwerpunkt der Bewertungsaktivitäten im Laufe der Zwischenbewertung wird darauf liegen, die Qualität der Datengrundlage zu überprüfen, Vorschläge für die Ergänzung der bestehenden Datensätze zu erarbeiten, das Untersuchungsdesign zu spezifizieren, den Umfang der Untersuchungen festzulegen und – soweit erforderlich - erste eigene Erhebungen durchzuführen.

Neben eigenen Primärerhebungen werden die durch das Monitoring gelieferten Daten und andere Datenquellen kontinuierlich und systematisch aufbereitet und mit anderen Daten verschnitten.

Die Halbzeitbewertung berücksichtigt zwar die Bewertungsfragen, ist jedoch stärker auf die Messung der ersten Ergebnisse ausgerichtet als die ex-post Bewertung, bei der es insbesondere um die Wirkungen geht. Damit hebt die Zwischenbewertung stärker als die ex-post Bewertung auf die Beurteilung der einzelnen Maßnahmen ab, während die ex-post Bewertung die Wirkung des gesamten Programms unter Berücksichtigung von Synergien, aber auch Verdrängungseffekten in den Vordergrund stellt.

Zur Bewertung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum ist daher auch der Gesamtkontext des Programms und dessen Entwicklung, wie

- politische und institutionelle Rahmenbedingungen,
- sektorale und regionale Rahmenbedingungen,
- Wechselwirkungen mit anderen Maßnahmen des ländlichen Raums

zu erfassen.

3.3.2.1 Sekundärdaten

Bei der Bewertung ist zunächst auf sogenannte Sekundärdaten zurückzugreifen. Wesentliche Sekundärdaten kann das Begleitsystem liefern. In einigen Fällen können diese Daten

bereits ausreichen, um eine Frage ganz oder teilweise zu beantworten. Da diese Daten bereits vorhanden sind, entstehen keine hohen Erhebungskosten. Ein Minimum an input- und output- Daten, das durch den mit der EU-KOM abgestimmten nationalen Tabellenrahmen vorgegeben ist, wird durch das Begleitsystem erfasst. Diese Standarddaten umfassen die finanziellen Verlaufsdaten für alle Maßnahmen sowie zumeist in aggregierter Form materielle Ergebnisse.

Aus unserer Sicht muss das Monitoring hinsichtlich seiner Eignung, Basisdaten für die Evaluation bereitzustellen, überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Programmevaluation auf den Monitoringdaten aufbauen kann. Dazu muss das Monitoring gewährleisten, dass sowohl Informationen über die Zuwendungsempfänger (Basisinformationen wie beispielsweise Status¹, Region, Geschlecht, Alter) sowie über die geförderten Projekte (nach Fördergegenständen) einzelfallbezogen verfügbar gemacht und durch die BewerterInnen ausgewertet werden können. Über diese Aufgaben hinausgehend muss das Monitoring vor allem die Erreichbarkeit der Zuwendungsempfänger bzw. der Zielgruppen zur Durchführung vertiefender Erhebungen durch die Evaluation gewährleisten.

Soweit neben den Angaben über geförderte Einheiten auch Angaben zu nicht geförderten Einheiten vorliegen (wie beispielsweise im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, die häufig im Rahmen des InVeKoS abgewickelt werden), sind diese ebenfalls der Bewertung zugänglich zu machen, da so eine Grundlage besteht, einen Mit-Ohne-Vergleich durchzuführen.

Weitere Quellen für Sekundärdaten können aus früheren Erhebungen und Bewertungen sowie Programmplanungsunterlagen gewonnen werden. Mit ihrer Hilfe lassen sich u.a. Vorher-Nachher-Vergleiche und Übertragbarkeitsanalysen durchführen. So ist auch vorgesehen, Auswertungen – soweit räumliche Bezüge von besonderer Bedeutung gegeben sind – mit Hilfe der besonderen methodischen Möglichkeiten von Geoinformationssystemen (GIS) vorzunehmen. Darüber hinaus werden Analyseergebnisse – soweit sinnvoll – mit Hilfe von GIS grafisch aufbereitet und Wirkungen von Programmen und Maßnahmen so in einfacher bzw. komprimierter Form visualisiert.

Die statistischen Ämter der beteiligten Länder können Daten über den Kontext oder exogene Faktoren auf verschiedenen Gebietsebenen oder für ausgewählte landwirtschaftliche Betriebe liefern. Hier sind v.a. die Daten der Landwirtschaftszählung 1999 aus der Agrarberichterstattung wichtig.

¹ Landwirt, natürliche Person, juristische Person, Gebietskörperschaft etc..

Weitere Sekundärdaten werden in Kapitel 4 für die einzelnen zu bewertenden Kapitel der VO (EG) Nr. 1257/1999 beschrieben.

3.3.2.2 Primärdaten

Primärdaten sind Daten, die ad hoc für die Bewertung erhoben werden, meist bei den direkt oder indirekt Begünstigten aber auch bei Referenzgruppen.

Es gibt zahlreiche Instrumente, um Informationen zu gewinnen. Eine Auswahl möglicher Instrumente ist in **Abbildung 1** dargestellt.

Abbildung 1: Mögliche Instrumente zur Gewinnung von Primärdaten

Instrument	Bewertung der Implementation	Bewertung von Wirkung und Effizienz	Repräsentativität
Fragebogengestützte Erhebungen	+	++ (ergänzende Literaturrecherche)	Repräsentativität abhängig vom Auswahlverfahren der Stichprobe
Expertenbefragungen	+	++	tlw. repräsentativ
Leitfadengestützte Befragungen von Zuwendungsempfängern	+	+	Einzelfallbezogen
Workshops	+	++	tlw. repräsentativ
Begehungen einzelner Projekte	o	+	Einzelfallbezogen

+ = geeignet ++ = sehr geeignet o = keine Eignung

Quelle: Eigene Darstellung.

3.3.3 Analyse der relevanten Informationen

Welche Analysemethoden gewählt werden, hat die EU-KOM den BewerterInnen freigestellt. Zwingend erfüllt sein muss die allgemeine Qualitätsanforderung der VO (EG) Nr. 1750/1999.

Analysiert werden die Sekundär- und Primärdaten vor allem hinsichtlich der Programmwirkungen. Dies beinhaltet die Beantwortung der (gemeinsamen und programmspezifischen) Bewertungsfragen sowie weitere Bewertungsaspekte wie die Wirksamkeit und Effizienz. Die Halbzeitbewertung konzentriert sich auf die Analyse der Ergebnisse, da Wirkungen meist erst mit einiger Verzögerung eintreten. Im Vordergrund steht die Darstellung des Beitrags der Maßnahmen zu den operationellen Zielen und zu den spezifischen Zielen. Zur Ableitung der Zielformulierungen sind, soweit möglich, die Entwicklungspläne heranzuziehen. Die Analyse erfolgt kapitelbezogen und, soweit zum Zeitpunkt

der Halbzeitbewertung möglich, programmbezogen. Dabei werden die zentral gelieferten Analyseergebnisse einbezogen.

In der Analyse ist der Kontext zu berücksichtigen, da die Kommissionsleitlinien eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettowirkungen vorsehen. Hierfür hat die EU-KOM keine gemeinsamen Fragen formuliert, da der Kontext sich abhängig von den nationalen und regionalen Gegebenheiten stark unterscheiden kann.

Für die Wirksamkeitsanalyse sind die mit Hilfe der Sekundär- und Primärdaten ermittelten Indikatoren ein Hilfsinstrument. Sie können keine vollständigen Antworten liefern, da sie im gewissen Maße der Auswertung und Interpretation unterliegen. Die Ergebnisse müssen durch frühere Bewertungen, Untersuchungen oder Forschungsarbeiten, durch die Einbeziehung von Expertenwissen, durch Diskussionen mit fachspezifischen Begleitausschüssen u.a. abgesichert werden. Nur so lassen sich umfassende und zuverlässige Ergebnisse gewinnen, die eine geeignete Grundlage für Schlussfolgerungen und Beurteilungen bilden.

3.3.4 Bewertung

Die Bewertung der Analyseergebnisse muss zum Zeitpunkt der Halbzeitbewertung vor allem mögliche Anpassungen des Programms zur Halbzeit im Blickfeld haben und damit die Bearbeitung des Punktes 11 „Anpassung des Programms zur Halbzeit“ der gemeinsamen Bewertungsfragen. Beantwortet wird die Frage, inwieweit Programmkorrekturen notwendig werden, da sich bspw. Rahmenbedingungen ändern oder Ziele und Prioritätenänderungen neu zu definieren sind. Daraus könnten Anpassungen bezüglich der Programmstruktur oder der finanziellen Ausstattung einzelner Maßnahmen resultieren. Anpassungserfordernisse könnten sich aber auch aus nicht (mehr) sachgerechten Durchführungsbestimmungen ergeben.

Das Aufzeigen von den o.g. Defiziten erfolgt sowohl für die jeweiligen Kapitel als auch übergreifend für das Gesamtprogramm. Empfehlungen und Schlussfolgerungen auf Länderebene müssen gemeinsam mit den zentralen Evaluatoren entwickelt werden. Hierfür sind geeignete Schnittstellen vorzusehen.

Die kapitelbezogenen Analyseergebnisse sollen den fachspezifischen Arbeitsgruppen – soweit diese eingerichtet wurden – zur Diskussion gestellt werden.

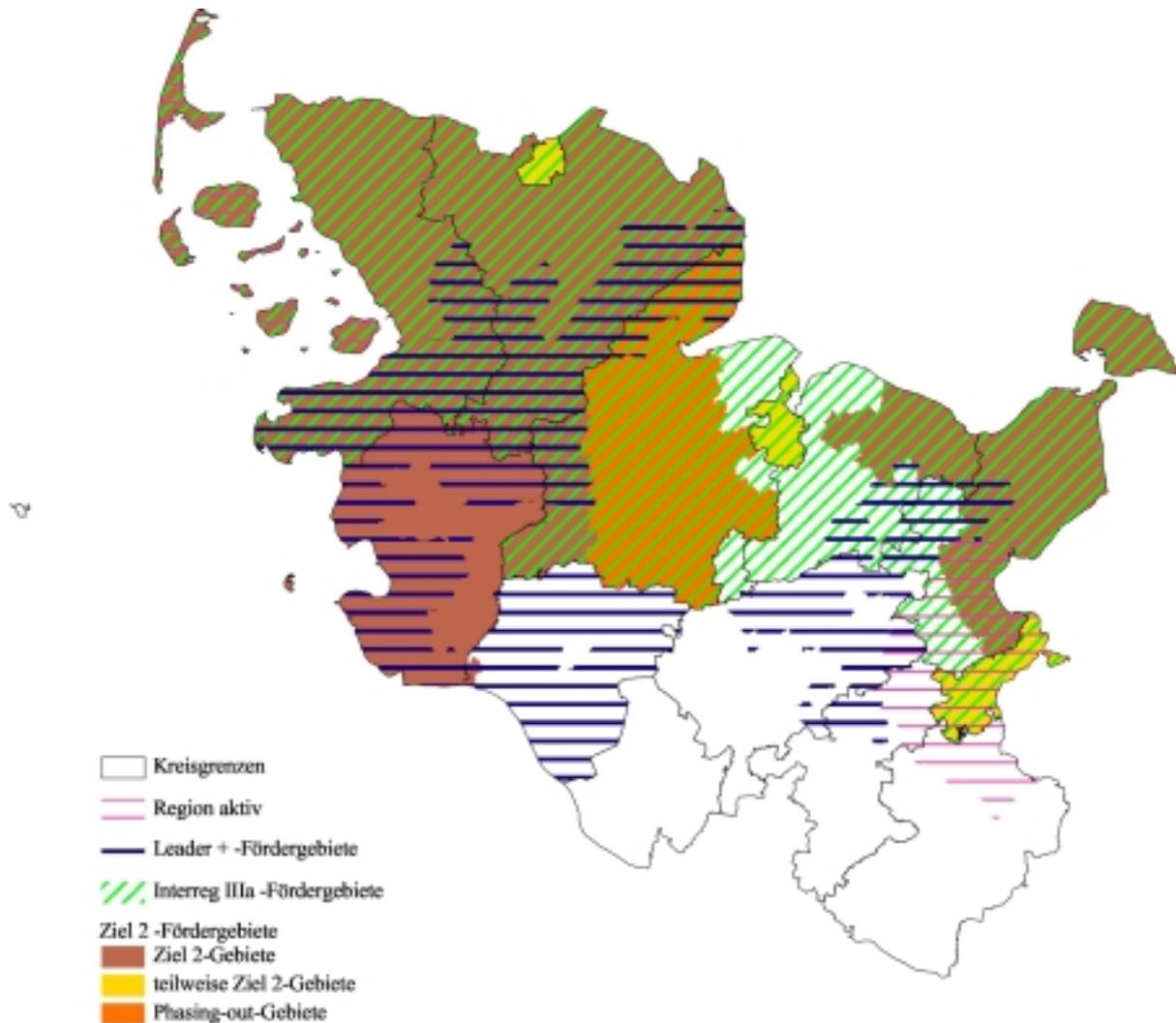
Länderspezifische Schlussfolgerungen und Empfehlungen sollen auf einem Workshop mit dem jeweiligen Programmkoordinator und den zuständigen FachreferentInnen abschließend diskutiert werden.

MB-Einl-Tab. 2: Überblick über die Historie der im Rahmen von ZAL angebotenen Maßnahmen

	Vor 2000 mit EAGFL-Kofinanzierung	Vor 2000 rein national finanziert	Neue Aspekte seit 2000
a	Ziel 5a	GAK	
c		Landesmaßnahme Berufsbildung für Landwirte	
e	Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten		Ausgleichszulage in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen
f	MSL und Vertragsnaturschutz, Uferrandstreifenprogramm und Halligprogramm nach der VO (EWG) Nr. 2078/1992	Zuschüsse für Kontrollkosten im ökologischen Landbau	Teilweise neue Vertragsmuster und Fördergegenstände
g	Ziel 5a (Sektoren Vieh und Fleisch, Meiereien, Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen)	GAK, Förderung der Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte und nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Produkte	
h	VO (EG) Nr. 2078/1992	Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen durch Behörden	
i	Ziel-5b-Programm	GAK, Waldhilfsprogramm	Maßnahmen zur ökologischen Stabilisierung der Wälder
k	Ziel-5b-Programm	GAK	
m		GAK	
n			Biomasse und Energie
o	Ziel-5b-Programm	GAK, Landesprogramm	
p	Ziel-5b-Programm	Landesmaßnahme Dorfentwicklung	
r	Ziel-5b-Programm	GAK	
s		Landesmaßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus	
t	Ziel-5b-Programm	Naturnahe Entwicklung von Fließgewässern	
u	Ziel-5b-Programm	GAK	

Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein, 2000.

MB-Einl-Karte 1: Gebietskulissen verschiedener EU-Förderprogramme in Schleswig-Holstein



Quellen: Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,
Abteilung Landesplanung - VIII

EPPD Ziel 2 -Schleswig-Holstein 2000 -2006
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein

Regionale Entwicklungskonzepte der Regionen aktiv
zu finden unter: www.nova-institut.de/modellregionen/

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
6-Länder-Halbzweibewertung
gemäß VO (EG) NR. 1257/1999

MB-Einl-Text 3: Projektlisten der schleswig-holsteinischen RegionAktiv Modellregionen

Region Lübecker Bucht

- „Hortus Musicus“ - ein künstlerisch-umweltpädagogisches Projekt, Kultur Gut Dönkendorf e.V.
- Statt-Hof-Express/Statt-Hof-Läden, Feinkostvertrieb Scharbeutz GmbH
- Vermarktungsinitiative Gutes Land ... gute Leute, Schaalsee Arche e.V.
- Information- und Fortbildungszentrum Naturkost, Landwege e.V.
- Regionalhaus Lübecker Bucht - Bau eines Prototypen aus Lehm, Reet und Holz, Fachhochschule Lübeck Projekt GmbH

Region Uthlande

- Machbarkeitsstudie für einen Geomantikpark an der Mühle in Wyk auf Föhr, Stadt Wyk auf Föhr, Hafestraße 23, 25938 Wyk auf Föhr
- Einrichtung einer Energieberatungs- und Koordinationsstelle, Ökologisch Wirtschaften! e.V., Tammensiel 25a, 25849 Pellworm
- Wollwerkstatt Pellworm, Ökologisch Wirtschaften! e.V., Tammensiel 25a, 25849 Pellworm
- Sedimentveränderungen im Wattenmeer - Erste Phase, Insel- und Halligkonferenz e.V., Hafestraße 23, 25938 Wyk auf Föhr
- Rad-, Reit- und Wanderwege als nachhaltiges Angebot in der Uthlande, Landschaftszweckverband Sylt, Gurtstig 23, 25980 Sylt-Ost
- Vermietertraining - Auftakt zur Qualitätsoffensive, Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH, Schlossstraße 7, 25813 Husum
- Solare Klärschlamm-trocknung - Voruntersuchung, Stadt Wyk auf Föhr, Hafestraße 23, 25938 Wyk auf Föhr
- Energiekonzept für das Wattenmeerhaus Hooge, Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V., Grafenstr. 23, 24768 Rendsburg
- Nationalpark - Gemeinde Nordstrand, Gemeinde Nordstrand, Der Bürgermeister, Schulweg 4, 25845 Nordstrand
- Uthlande Fortbildungsveranstaltung für Insel- und Halliglehrkräfte, Amt Amrum, Der Amtsvorsteher, Strunwai 5, 25946 Nebel
- Machbarkeitsstudie Gemüseverarbeitung, Ökologisch Wirtschaften! e.V., Tammensiel 25, 25849 Pellworm

-
- Stärkung der Regionalen Identität - Phase I, Gemeinde Pellworm, Uthlandestraße 1, 25845 Pellworm
 - Internetplattform für die Region Uthlande/Öffentlichkeitsarbeit, Amrum Touristik, Am Fähranleger 1, 25946 Wittdün/Amrum,
 - Regionalvermarktung und Siegelung von Produkten der Region, Naturschutzstiftung Fering Natüür, Hafenstraße 23, 25938 Wyk auf Föhr

MB-Einl-Text 4: Anforderungen an Bewilligungsverfahren im Rahmen von ZAL

Allgemeines zur Zahlstellenverwaltung

Die Ausführungen gelten für sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen von ZAL gefördert werden.

Die zentralen Aufgaben der Zahlstellen sind:

- Bewilligung,
- Ausführung und
- Verbuchung der Zahlungen.

Die Bewilligung ist an andere Stellen delegiert, wobei die Zahlstelle weiterhin verantwortlich bleibt und somit auch den einheitlichen Vollzug dieser Aufgaben regeln muss. Die **Fachreferate** sollen durch Besondere Dienstanweisungen sicherstellen, dass die ihnen nachgeordneten Dienststellen rechtskonform agieren.

Andere Einrichtungen zur Garantie eines rechtmäßigen Fördergeschäfts sind die **Bescheinigende Stelle** und der **Interne Revisionsdienst**.

Die Bescheinigende Stelle sitzt im MFE und überprüft die Vollständigkeit, Richtigkeit der übermittelten Rechnungen und kontrolliert die Qualität des internen Kontrolldienstes der Zahlstelle und Fachreferate. Sie bescheinigt gegenüber der EU-KOM die Richtigkeit des vorzulegenden Rechnungsabschlusses (siehe MB-Einl-Text 6).

Der Interne Revisionsdienst ist dem Staatssekretär im Umweltministerium zugeordnet. Er überprüft im Rahmen von Systemprüfungen die Konformität der verwaltungsmäßigen und buchungstechnischen Verfahren mit den Anforderungen der Gemeinschaft, v.a. die ordnungsgemäße Buchführung der Zahlstellen.

Das Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für die flächenbezogenen Förderungen und die Investitionsförderungen verlaufen unterschiedlich. Im folgenden werden die grundsätzlichen Meilensteine eines solchen Verfahrens geschildert. Besonderheiten befinden sich in den Materialbänden zu den jeweiligen Förderkapiteln.

Für die verschiedenen Maßnahmen sind unterschiedliche Behörden zuständig (siehe Abbildung 2.8 im Textband), an die sich der Antragsteller mit seinem Förderantrag (oder bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen zum Vertragsabschluss) wenden muss.

Antragsunterlagen und Verfahren

- Abgabe der Antragsformulare und bestimmter Erklärungen (Anerkennung der Rechtslage, Verpflichtungen über Mitteilungspflichten, Einwilligungen zu Datenlieferungen etc.)
- Eingangsregistrierung durch Eingangsstempel
- Im nächsten Schritt erfolgt die Datenermittlung und –erfassung und die Überprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit nach Maßgabe der jeweiligen Förderbestimmungen, ggf. Rücksprachen mit dem Antragsteller. Abschließend unschlüssig Anträge sind zu dokumentieren. Alle Anträge werden dieser **Verwaltungskontrolle** unterzogen (s.u.).
- Erst nach Abschluss aller erforderlichen Kontrollen erfolgt die Bewilligung über die Zahlung einer bestimmten Fördersumme in Form eines Bewilligungsbescheids.
- Zwischen 5 und 100 % der Förderfälle werden vor Auszahlung der Mittel einer zusätzlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen.

Bei investiven Maßnahmen kann i.d.R. erst nach der Bewilligung mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Nach Abschluss der Maßnahme oder nach Abschluss einzelner Gewerke, stellt der Begünstigte mit allen erforderlichen Rechnungsbelegen und Verwendungsnachweisen einen Antrag auf Auszahlung der Fördermittel. (Dieser Vorgang wird genauer in MB-Einl-Text 5 beschrieben). Dass heißt, es gilt für alle Maßnahmen nunmehr das Erstattungsprinzip und nicht mehr, wie im zurückliegenden Förderzeitraum, für die Maßnahmen des EAGFL-Ausrichtung das Vorschussprinzip (entsprechend der Vorgaben der LHO).

Der gesamte ordnungsgemäße Ablauf, von der Eingangsregistrierung, der Datenerfassung über die Verwaltungskontrolle und die Bewilligung ist von mindestens zwei Personen vorzunehmen und zu bescheinigen (Vier-Augen-Prinzip).

Kontrollen

Antragsannahmenden-/Bewilligungsstellen stellen sicher, dass die Maßnahmen zulässig und begründet sind sowie tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Hierfür sind verschiedene Kontrollen erforderlich:

Verwaltungskontrolle:

Dies ist die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen und Konformität der enthaltenen Angaben mit Förderbestimmungen, Landes-, Bundes und Gemeinschaftsrecht.

Die Durchführung dieser Kontrollen ist durch bestimmte Verwaltungskontrollbögen zu dokumentieren (Muster je zuständiger Verwaltungseinheit). Zuständig für die Durchführung der ersten Verwaltungskontrolle sind grundsätzlich die antragsannehmenden Stellen. Die Verwaltungskontrolle ist im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips stets unabhängig von zwei Personen durchzuführen. Der Verwaltungskontrollbogen ist von diesen beiden Personen zu unterzeichnen.

Bei investiven Maßnahmen hat im Rahmen Verwaltungskontrolle eine Inaugenscheinnahme vor Ort zu erfolgen (nicht zu verwechseln mit dem missverständlichen Begriff der Vor-Ort-Kontrolle, s.u.). Diese ist anhand eines Prüfprotokolls zu dokumentieren.

Vor-Ort-Kontrollen

Ein bestimmter Prozentsatz (jedoch immer mindestens 5 %) der Förderfälle einer Maßnahme sind einer Vor-Ort-Kontrolle zu unterziehen. Diese werden anhand einer Risikoanalyse (Risikofaktoren und Zufallsauswahl) ermittelt. Diese Kontrolle ist vor der Auszahlung von Fördermitteln abzuschließen.

Hierfür wird bei den Bewilligungsstellen ein technischer Prüfdienst (mindestens zwei Mitarbeiter) eingerichtet, dessen Mitarbeiter mit der sonstigen Bearbeitung der zu kontrollierenden Fälle nicht befasst sein dürfen.

Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich unangekündigt und umfasst die folgenden Arbeitsschritte:

- Überprüfung der Vor-Ort vorzuhaltenden aussagekräftigen Unterlagen und Belege,
- Überprüfung der tatsächlichen Gegebenheiten, auf die sich der Antrag bezieht und eine
- Wiederholung der Verwaltungskontrolle.

Bei Bedarf (Mängel, Verdachtsmomente) ist eine Folgekontrolle durchzuführen.

Durchführung und Ergebnis der Kontrolle sind anhand von Prüfprotokollen zu dokumentieren. Diese ist im Sinne des Vier-Augen-Prinzips von beiden Prüfpersonen zu unterzeichnen.

Kontrolle der Zweckbindungsfristen

Bei Maßnahmen, deren Förderung an einen bestimmten (Nutzungs-) Zweck gebunden ist, müssen während des Zeitraums nach der Abschlusszahlung bis zum vorletzten Jahr der Zweckbindungsfrist, 1 % der Förderfälle kontrolliert werden.

MB-Einl-Text 5: Auszahlung der Fördermittel an den Antragsteller/Letztempfänger

Nach Abschluss einer Maßnahme (oder Teilabschlüssen) stellt der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag mit den entsprechenden Verwendungsnachweisen.

Nach Abschluss der erforderlichen Kontrollen durch die Bewilligungsstellen, übermitteln die Bewilligungsstellen die zahlungsbegründenden Daten an die Zahlstelle (Zahlungsanweisung an die Zahlstellenverwaltung) bzw. bearbeiten den Vorgang als Mitglieder der Zahlstelle bis zur Auszahlung selber (ÄLR).

Nach der Plausibilitätsprüfung der Unterlagen erfolgt die Kassenanordnung an die Landeskasse, die die gesamten Fördermittel zur Auszahlung bringt. Somit tritt das Land Schleswig-Holstein für einen minimalen Zeitraum zur Erleichterung des Zahlungsgeschäftes für die Auszahlung der EU-Mittel in Vorleistung.

Die Landeskasse zahlt 100 % der öffentlichen Kofinanzierungsmittel aus:

- den Landesanteil aus den entsprechenden Haushaltstiteln der Landesförderprogramme,
- den EU-Anteil aus dem sogenannten EU-Verrechnungskapitel.

Es finden somit zwei Verbuchungen, aber nur ein Auszahlungsvorgang statt, und der Letztempfänger erhält auch nur einen Betrag. Gemäß der jeweiligen Banklaufzeit erhält der Letztempfänger den Betrag nach 3 bis 4 Tagen nach der Anordnung den Förderbetrag.

Die Auslagen des Landes fordert die Zahlstelle kontinuierlich via Erstattungsverfahren über die Bundeskasse Trier – Außenstelle Frankfurt am Main zurück. Hierfür erfolgt zeitgleich mit der Auszahlungsanordnung an die Landeskasse eine Annahmeanordnung und eine Auszahlungsanordnung an die Bundeskasse über den entsprechenden Betrag. Die Bundeskasse in Frankfurt erhält ihrerseits eine Rückerstattung von der EU.

Werden kommunale Drittmittel zur Bindung von Kofinanzierungsmitteln eingesetzt, so treten die Kommunen 100 % in Vorkasse und reichen anschließend ihre Auslagen ein. Abzüglich des zu leistenden Eigenanteils erhält die Kommune die EU-Mittel entsprechende der vorgeschriebenen Beihilfeintensität.

MB-Einl-Abb. 2: Mittelfluss bei Investitionsförderungen

Quelle: Eigene Darstellung.

MB-Einl-Tab. 3: Synopse zum Änderungsantrag 2001 des Landes Schleswig-Holstein

Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm	Änderung	Ziel/Begründung	Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)
a	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
c	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
e	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
f insgesamt	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
f 1 – MSL	Aufnahme der Fördertatbestände: 1. Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren 2. Extensive Grünlandnutzung	zu 1) Fallenlassen der Zuwendungsvoraussetzung „obligatorische Mitgliedschaft beim Ökovermarktungsfonds“, somit Möglichkeit der Gemeinschaftsbeteiligung gegeben zu 2) Maßnahme war zuvor nur aus haushaltstechnischen Gründen ausgesetzt	----
h	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
i	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
k	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
n	Aufnahme der neuen Fördermaßnahme n2: Biomasse und Energie	Schaffung alternativer Arbeitsplätze im ländlichen Raum, Ausbau einer dezentralen Strom- und Wärmeversorgung, Reduzierung von CO ₂ und anderen klimarelevanten Gasen	Mehrbedarf (Deckung aus den Minderbedarfen a und s)
o	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
p	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
r	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
s	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
t	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
u	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf

Quelle: MLR, 2001.

MB-Einl-Tab. 4: Synopse zum Änderungsantrag 2002-1 des Landes Schleswig-Holstein

Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm	Änderung	Ziel/Begründung	Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)
a	finanzielle Änderung, Herausnahme der AFP-Altverpflichtungen aus der Gemeinschaftsbeteiligung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme, Gründe der Verwaltungsökonomie	Minderbedarf
c	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
e	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
f insgesamt	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
f2 Vertragsnaturschutz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhöhung der Ausgleichszahlung bestehender Vertragsmuster unter Berücksichtigung ertragreicherer Standorte 2. Einführung einer bereinigten Nettoflächenförderung 3. Überarbeitung des bestehenden Vertragsmusters „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ 	<p>zu 1) Erweiterung der Zahl der Teilnehmer, Erreichen eines größeren Flächenumfangs in ertragreicheren Gebieten</p> <p>zu 2) Steigerung der Akzeptanz der Vertragsnehmer für die obligatorische Bereitstellung von Flächen für biotopgestaltende Maßnahmen</p> <p>zu 3) Steigerung der Akzeptanz der bisher nicht angenommenen Maßnahme</p>	
g	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
h	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
i	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
k	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
n	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
o	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
p	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
r	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
s	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
t	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
u	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf

Quelle: MLR, 2002a.

MB-Einl-Tab. 5: Synopse zum Änderungsantrag 2002-2 des Landes Schleswig-Holstein

Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm	Änderung	Ziel/Begründung	Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)
u2	Aufnahme einer neuen Maßnahme zur Verhütung von Hochwasserschäden	Vergrößerung und Herstellung von Speicherräumen, Anpassung der Deiche in Kombination mit den zum Schutz vor Sturmfluten durchgeführten Maßnahmen des Küstenschutzes	----

Quelle: MLR, 2002b.

MB-Einl-Tab. 6: Synopse zum Änderungsantrag 2003 des Landes Schleswig-Holstein

Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm	Änderung	Ziel/Begründung	Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)
a	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
c	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
e 1	Erweiterung der Gebietskulisse um drei neu ausgewiesene Naturschutzgebiete, finanzielle Änderung	Verbesserung der Kohärenz des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
f insgesamt	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
f 1 – Modulationsmaßnahmen	Aufnahme folgender Teilmaßnahmen gemäß GAK: - Förderung der Winterbe- grünung - Förderung von Mulchsaat-, Mulchpflanz- oder Direkt- saatverfahren - Förderung umweltfreundli- cher Ausbringungsverfahren für Wirtschaftsdünger - Anlage von Blühstreifen/ - flächen - Förderung extensiver Nut- zung einzelner Grünlandflä- chen	Umsetzung des Gesetzes zur Modulation von Direktzahlun- gen. Komplettierung des Instru- mentariums für den abiotischen und biotischen Ressourcenschut- z: - Grundwasserschutz durch Reduzierung von Nährstoff- einträgen - Verbesserung der Boden- fruchtbarkeit und Verhinde- rung der Bodenerosion - Verminderung der Schad- stoffemissionen - Verbesserung des abioti- schen und biotischen Res- sourcenschutzes - Komplettierung des För- derinstrumentariums zum Grünlanderhalt	keine Realisierung der Maßnah- men mit den Mitteln aus der Modulation
f2 Vertragsnatur- schutz	Einführung des Vertragsmus- ters „Rastplätze für wandernde Vogelarten“	Ergänzung des bestehenden Förderinstrumentariums „Nah- rungsgebiete für Gänse und Enten“ um Fördermöglichkeiten auf Ackerflächen	
f3 Halligprogramm	Änderung der Förderungshöhe und Verschärfung der Bewirt- schaftungsaufgaben, Herauslösen aus der Aus- gleichszulage (e)	Verbesserung der Akzeptanz der Maßnahme und Anpassun- gen der agronomischen Be- rechnungen	
g	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
h	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf

Fortsetzung MB-Einl-Tab. 6

Maßnahme nach VO 445/02 oder Maßnahme im Landesprogramm	Änderung	Ziel/Begründung	Auswirkungen auf den Finanzplan (Plus/Minus)
i	Einführung zusätzlicher Förderatbestände in das Waldhilfsprogramm: - Förderung von Vorarbeiten (Analysen und Erhebungen) - Weiterentwicklung und Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften - Gestaltung und Pflege von naturnahen Waldrändern	Ergänzung des Förderinstrumentariums zur Verbesserung der ökologischen Stabilität der Wälder	-----
k	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
n	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
o	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
p	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
r	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf
s	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
t	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Minderbedarf
u	finanzielle Änderung	Anpassung an die tatsächliche Inanspruchnahme	Mehrbedarf

Quelle: MLR, 2003.

MB-Einl-Text 6: Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EG) Nr. 1257/1999** des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL; diese Verordnung enthält die Ziele und möglichen Förderbereiche (Kapitel I bis IX) sowie grundlegende Bestimmungen über die Aufstellung der Entwicklungspläne.
- **Verordnung (EG) Nr. 1750/1999** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999. Hierin sind spezifische Bestimmungen für die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, die verwaltungs- und finanztechnische Abwicklung der ländlichen Entwicklungspläne enthalten. Diese Verordnung ist nach zahlreichen Änderungen neugefasst und durch die **Verordnung (EG) Nr. 445/2002** der Kommission ersetzt worden. Inzwischen wurde auch die VO (EG) Nr. 445/2002 revidiert und durch die **Verordnung (EG) Nr. 963/2003** der Kommission ersetzt.
- **Verordnung (EG) Nr. 1258/1999** über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik. Diese Verordnung ersetzt die alte VO (EWG) Nr. 729/1970 und gilt als die Rahmenverordnung über die Finanzbestimmungen. Hierin enthalten sind die Aufteilungen der Aufgaben der beiden Abteilungen des EAGFL sowie die Mittelzuteilungen, Vorschüsse, Vorausschauen, Anlastungsverfahren etc.. Die dort eingeführten Bestimmungen und Instrumente gelten jedoch nur für die Abteilung Garantie. Die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung gehören zu den Strukturfondsausgaben und werden durch die Regelungen der **VO (EG) Nr. 1260/1999** geregelt.
- **Verordnung (EG) Nr. 1259/1999** des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hierin werden (fakultative) Instrumente zur Auszahlungspraxis der Mittel aus der ersten Säule (v.a. direkte Beihilfen in Form der flächen- und tierbezogenen Prämien) eingeführt. Im Wesentlichen sind dies die Cross-Compliance-Regelung und die Modulation der Zahlungen nach betrieblichen Kenngrößen.
- **Verordnung (EG) Nr. 1663/1993** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der VO (EWG) Nr. 729/1970 bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie. Hier werden sowohl die Anforderungen an eine leistungsfähige Zahlstellenverwaltung als auch das Prozedere des Zahlstellen- und des Rechnungsabschlussverfahrens geregelt.
- **Verordnung (EG) Nr. 1260/1999** des Rates mit Allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds. Enthalten sind Aufgaben der Strukturfonds, Ziele und Prinzipien der Strukturpolitik (Zielgebiete und Gemeinschaftsinitiativen) sowie grundsätzliche Regelungen zur Programmplanung und Abwicklung. Die Bestimmungen über Begleitung und Bewertung gelten auch für die EPLR.
- **Verordnung (EWG) Nr. 3508/1992** des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen sowie die **Verordnung (EWG) Nr. 3887/1992** der Kommission mit

Durchführungsbestimmungen hierzu. Hierdurch werden die sogenannten flankierenden Maßnahmen, die im Zuge der ersten GAP Reform eingeführt wurden, (flächen- und tierbezogene Preisausgleichszahlungen, Agrarumweltmaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/1992, Erstaufforstungen landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2080/1992) und die Ausgleichszahlungen in benachteiligten Gebieten erfasst. Diese Grundverordnungen des sogenannten InVeKoS wurden zahlreich geändert. Die aktuell gültige Neufassung der Durchführungsbestimmungen ist die **VO (EG) Nr. 2491/2001**. Die Regelungen sind deshalb von Interesse, da ihre Anwendung immer weiter ausgedehnt werden soll.

- **Verordnung (EG) Nr. 438/2001** der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1260/1999 in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinitiativen.
- **Verordnung (EG) Nr. 1884/2002** der Kommission über Form und Inhalt der vorzulegenden Buchführungsdaten. Festlegung der Kreuzchentabellen und Variablen für die einzelnen Haushaltlinien.
- **Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor** (2000/C 28/02) findet auf alle staatlichen Beihilfen Anwendung, einschließlich der durch parafiskalische Abgaben finanzierten Beihilfemaßnahmen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt werden und in den Geltungsbereich von Anhang I des EG-Vertrags fallen.
- **Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen** bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates - aus dem EAGFL-Garantie finanzierte Maßnahmen - (VI/10535/99).

MB-Einl-Text 7: Das Rechnungsabschlussverfahren und die Anlastung von Ausgaben (Stock et al., 2003)

Das Rechnungsabschlussverfahren dient zur Durchsetzung der für das „Fördergeschäft“ von der EU vorgeschriebenen Abwicklungs- und Kontrollmechanismen. Dieses Verfahren ermöglicht der KOM, Mängel in Verwaltungs- und Kontrollsystemen, die zu fehlerhaften Ausgaben und damit zu Nachteilen für den Gemeinschaftshaushalt führen könnten, zu sanktionieren. Zu diesem Zweck sind die Mittel, die dem Mitgliedstaat im Rahmen der Programmumsetzung zur Verfügung gestellt werden, solange reine Vorschüsse, bis sie nach den entsprechenden Verfahrensschritten verbindlich zugeteilt werden. Ergeben Kontrollen, dass Ausgaben nicht konform zu den einschlägigen Regelungen getätigt wurden, können diese den Mitgliedstaaten angelastet werden.

Am Ende des EAGFL-Haushaltsjahres, jedoch spätestens bis zum Februar des Folgejahres, übermitteln die Mitgliedstaaten der EU-KOM ihre Jahresrechnungen, die mit einem Prüfbericht der bescheinigenden Stelle versehen sind. Daraufhin leitet die EU-KOM das Rechnungsabschlussverfahren ein.

Zu unterscheiden sind zwei mit diesem Verfahren verbundene Entscheidungen:

1. Die Rechnungsabschlussentscheidung

Kommt die EU-KOM nach der Prüfung der Unterlagen zu dem Schluss, dass,

- die Jahresrechnungen richtig sind,
- das Verfahren der Zahlstellen als zuverlässig eingestuft werden kann und
- alle aufgrund von Unregelmäßigkeiten beim Letztempfänger zurückgeforderten Beträge auch tatsächlich wiedereingezogen worden sind,

erlässt sie ihre Entscheidung über den Rechnungsabschluss. Diese hat bis zum 30.04. des folgenden Jahres nach einem festen Zeitplan zu erfolgen. Der Vorbehalt, dass einzelne Ausgaben in Nichtübereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht getätigt wurden, bleibt jedoch bestehen.

2. Der Konformitätsabschluss

In Form von Ad-hoc-Entscheidungen, die bis zu 24 Monaten nach der Tätigung einer Ausgabe getroffen werden können, prüft die EU-KOM stichprobenhaft einzelne Förderfälle und die hiermit verbundenen Verwaltungs- und Kontrollvorgänge in den Mitgliedstaaten.

Werden Mängel in der Effizienz des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Zahlungsvorgängen oder Letztempfängern festgestellt, schließt die EU-KOM die Ausgaben von der Gemeinschaftsfinanzierung aus.

Die Konformitätsprüfung umfasst die folgenden Phasen:

- (1) Risikoanalyse der EU-KOM zur Auswahl von zu kontrollierenden Fällen und Regelungen,
- (2) Vor-Ort-Kontrollen und Prüfungsbericht mit erforderlichen Abhilfemaßnahmen und finanziellen Konsequenzen,
- (3) Konsultationsverfahren mit dem Mitgliedstaat,
- (4) Mitteilung der geplanten finanziellen Berichtigungen,
- (5) Eventuelles Schlichtungsverfahren,
- (6) Abschließende Rechnungsabschlussentscheidung der EU-KOM.

Sollte eine finanzielle Berichtigung nötig sein, kann die Bemessung in zwei Formen erfolgen:

- (1) Bemessung einer Berichtigung aufgrund von Fehlern in einzelnen Vorgängen:
Stellt die EU-KOM bei einem bestimmten Vorgang dessen Rechtswidrigkeit fest, lehnt sie die Finanzierung ab. Ergibt die Überprüfung darüber hinaus, dass ein mangelhaftes Kontrollsystem des Mitgliedstaates ursächlich für Unregelmäßigkeiten ist und stützt sich diese Feststellung auf eine statistisch repräsentative Stichprobe, kann die EU-KOM einen Gesamtbetrag für diese Haushaltslinie via Extrapolation ermitteln.
- (2) Bemessung einer Berichtigung aufgrund des Risikos von finanziellen Verlusten:
Eine genaue Ermittlung des tatsächlichen Wertes aller unkorrekten Beihilfeanträge, die zur Auszahlung gelangt sind, ist nicht möglich. Der mögliche Verlust zum Schaden des EU-Haushaltes muss daher durch eine Bewertung des Risikos geschätzt werden, dass auf unzureichend eingestufte Kontrollen zurückzuführen ist. Zur Ermittlung der Beträge verfügt die EU-KOM über Leitlinien die, ähnlich einem Bußgeldkatalog, bestimmte Versäumnisse in verschiedenen Bereichen der Kontrollen verschiedene Berichtigungssätze zuordnet. Die Berichtigungssätze liegen zwischen 2 bis zu 100 %, häufig liegt jedoch eine Obergrenze bei 25 % der bewilligten EU Mittel.

MB-Einl-Text 8: Vorrangige Ziele der Agrarwende in Deutschland (Grimm, 2002)***Neue Landwirtschaft***

- Verstärkte Bindung der Investitionsförderung an eine artgerechte und flächengebundene Tierhaltung
- Verstärkte Honorierung besonders umweltverträglicher, nachhaltiger und standortangepasster Wirtschaftsweisen; Schwerpunkt: Ökologischer Landbau in Produktion und Vermarktung
- Modulation der Direktzahlungen als Einstieg in den Ausstieg von flächen- und tierbezogenen Zahlungen
- Verstärkte Unterstützung von Einkommensalternativen

Intensivierter Verbraucherschutz

- Einführung von Qualitätssiegeln für den ökologischen und konventionellen Landbau
- Verschärfte Vorschriften in den Bereichen Rückstände und Tierarzneimittel
- Einrichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- Verbesserung der Lebensmittelüberwachung

Tierschutz

- Drastische Verkürzungen der Tiertransportzeiten
- Abschaffung der Legebatterien
- Erlass einer Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

MB-Einl-Text 9: Horizontale und vertikale top-ups***Horizontale top-ups***

Gemäß Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind im Programmplanungsdokument die Maßnahmen zu beschreiben, für die durch staatliche Beihilfen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Es ist eine indikative Tabelle über den zusätzlichen Beihilfebetrag zu erstellen, der für die jeweilige Maßnahme in jedem Programmjahr auszuweisen ist.

In Schleswig-Holstein wurden im Rahmen der Programmgenehmigung horizontale top-ups für fast alle Haushaltslinien/Maßnahmen des EPLR aufgeführt. Hiervon ist nur der Bereich der Verarbeitungs- und Vermarktungsförderung ausgenommen.

Setzt man das nachrichtlich genannte öffentliche Mittelvolumen der top-ups in Relation zu den in ZAL geplanten Mitteln, so sieht man die Bedeutung der zusätzlich eingesetzten Mittel, die immerhin 60 % der ZAL-Mittel betragen. Mit der Programmänderung 2003 ist der Anteil dieser Mittel geringfügig zurückgegangen (53 %).

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass es dem Land Schleswig-Holstein nicht gelingt, die EU-Mittel vollständig zu binden, da ausreichend finanzieller Puffer vorhanden zu sein scheint. Allerdings sind bei einzelnen Maßnahmen die Mittelansätze schon deutlich nach unten korrigiert worden (auch zugunsten einer Aufstockung der ZAL-Mittel), was insgesamt auf eine finanziell beengte Lage des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein hindeutet.

MB-Einl-Tab. 7: Mittelansätze für horizontale und vertikale top-ups in Schleswig-Holstein 2000 bis 2006

Horizontal	Öffentliche Mittel in Mio. Euro	
	Programmgenehmigung	Programmänderung 2003
a	41,46	49,60
c	1,67	1,33
f	6,73	4,63
h	0,48	0,14
i	12,70	5,11
k	7,20	2,64
n	14,82	11,47
o	55,98	61,01
p	10,71	7,67
r	34,86	9,11
s	3,59	3,27
t	14,76	12,10
u	143,56	137,84
Insgesamt	348,52	305,91

Quelle: Landesregierung Schleswig-Holstein, 2000; MLR, 2003.

Mit der Programmänderung 2003 wurden die Mittel um rund 40 Mio. Euro abgestockt. V.a. in den Maßnahmen r und i sind weniger Mittel geplant, während bei a und o die Mittel aufgestockt wurden.

Da in Abweichung zu den im EPLR umgesetzten Maßnahmen keine Informationen über die tatsächlichen Auszahlungen im Bereich der Artikel-52-Maßnahmen vorliegen, ist der Aussagegehalt der indikativen Finanzpläne eingeschränkt. Einzig die Meldungen des Jahresberichts für staatliche Beihilfen im Agrarsektor liefern Angaben zu den tatsächlich getätigten Ausgaben für Artikel-52-Maßnahmen. Da sich diese Angaben aber auf das Kalenderjahr beziehen, können sie nicht mit den Angaben des indikativen Finanzplans für die Artikel-52-Maßnahmen verglichen werden. Es kann nur unzureichend nachvollzogen werden, im welchem Umfang Artikel-52-Maßnahmen, im Vergleich zu den Planzahlen, realisiert werden.

Informationen über Art. 52-Maßnahmen liegen im Rahmen des EU-Monitorings vor, seitdem die EU-KOM in der Überarbeitung der Erläuterungen zum Ausfüllen des Tabellensatzes klargestellt hat, dass sich das Monitoring auf alle auf Grundlage der nach VO (EG) Nr. 1257/1999 durchgeführten Maßnahmen bezieht (EU-KOM, 2002b). Ein Problem ist, dass sich die finanziellen Angaben im EU-Monitoring für EAGFL-kofinanzierte und Artikel-52-Maßnahmen separieren lassen, nicht aber für die physischen Indikatoren.

Daraus ist zu folgern, dass es auf Programmebene keine belastbaren Statistiken über die Durchführung von Artikel-52-Maßnahmen gibt. Die Halbzeitbewertung wird sich daher auf die mit EAGFL-Mitteln kofinanzierten Maßnahmen konzentrieren. Dies haben auch die Auftraggeber auf der ersten Lenkungsausschusssitzung deutlich herausgestellt. Für die Wirkungsanalyse ergibt sich hieraus das methodische Problem, dass Wirkungen EAGFL-kofinanzierter Maßnahmen z.T. nur schwer von den Wirkungen anderer, nicht kofinanzierter, Maßnahmen zu trennen sind (Mehl et al., 2002). Soweit möglich, wird daher maßnahmebezogen der Förderkontext dargestellt. Die Datenlage ist aber je nach Maßnahme sehr unterschiedlich.

MB-Einl-Text 10: Veränderung der Gesamtplanung und Stand der Programmumsetzung 2000 bis 2002 gemessen an den gesamten Mittelansätzen

Datengrundlagen

MB-Einl-Tabelle 8 stellt die Gesamtplanungsansätze den tatsächlich getätigten Ausgaben gegenüber. Dabei wird auf folgende Datenquellen zurückgegriffen:

- Genehmigter indikativer Finanzplan 2000,
- Indikativer Finanzplan der Planänderung 2002-1,
- Indikativer Finanzplan der beantragten Planänderung 2003 und den
- Rechnungsabschluss (Tabelle 104) der EU-Haushaltsjahre 2000, 2001 und 2002

Bei der Verarbeitung der verschiedenen Datenquellen ergaben sich Probleme hinsichtlich deren Vergleichbarkeit. Die Vorgaben zur Erstellung des indikativen Finanzplans, die Plangenehmigung 2000 und die Genehmigungspraxis der EU-KOM waren nicht eindeutig, so dass das Bundesland Schleswig-Holstein bei der Programmgenehmigung keinen Mittelansatz für die flankierenden Maßnahmen ausgewiesen hat.

Da sich die Struktur der Finanzpläne durch die VO (EG) Nr. 445/2002 geändert hat und nunmehr die Altverpflichtungen aus den flankierenden Maßnahmen getrennt auszuweisen sind, wurden für die Ausgangsplanung die Ansätze der flankierenden Maßnahmen anhand der getätigten Ausgaben geschätzt.

Der Rechnungsabschluss erfasst nur die aus dem EAGFL getätigten Auszahlungen. Die Auszahlungen liefern z.T. keine belastbaren Aussagen bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme, weil in einigen Maßnahmenbereichen (z.B. Agrarumweltmaßnahmen) Auszahlungen erst mit einem erheblichen Zeitverzug getätigt werden. Auch im Bereich der forstlichen Förderungen (i und h) sind die Angaben schwierig zu interpretieren (siehe Kapitel 8).

Da Schleswig-Holstein im Jahr 2000 einen Vorschuss bezogen hat und diese Auszahlungen in den jeweiligen Haushaltslinien gebucht wurde, ohne dass hier konkrete Projekte zugrunde liegen, wurde dieser Vorschuss herausgerechnet.

Veränderung der Planungsansätze in den einzelnen Haushaltslinien

Die Planungsansätze der verschiedenen Haushaltslinien sind sukzessive der tatsächlichen Inanspruchnahme angepasst worden. Die größten absoluten negativen Veränderungen sind in der Haushaltslinie a und f zu verzeichnen. Bei a wurden die Übergangsmaßnahmen aus verwaltungstechnischen Gründen aus der EU-Förderung herausgenommen, daneben wurde der Mittelansatz an die geringe Inanspruchnahme angepasst. Bei f sind die

Ansätze nur eingeschränkt vergleichbar. Die Aufstockungen der Altverpflichtungen kompensiert nicht die Abstockung des Gesamtplafonds für die Haushaltslinie f. Eine deutliche relative Steigerung ihres Gesamtplanungsansatzes haben die Maßnahmen des Förderungsschwerpunktes B (r, o, u) und die flankierenden Maßnahmen erfahren. Der relative Bedeutungsverlust war bei der Maßnahme a am größten gefolgt von m und i.

Insgesamt ist der Planungsansatz um über 18 Mio. Euro gesunken, da Schleswig-Holstein zu den Bundesländern gehört, die nicht EU-Mittel an andere Bundesländer abgeben.

EU-Mittelabfluss in den einzelnen Haushaltslinien

Der Ausgabenstand, bezogen auf die ursprüngliche Plangenehmigung, ist je nach Haushaltslinie unterschiedlich. Er schwankt zwischen 0 % bei der Haushaltslinie m und 90 % bei r. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der sich hinter den Haushaltslinien verbergenden Maßnahmen spiegelt der Ausgabenstand nur z.T. die Inanspruchnahme wider. So können investive Maßnahmen über mehrere Jahre laufen. Die tatsächlich Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen, mit ihrem 5-jährigen-Verpflichtungszeitraum, drückt sich v.a. im Umfang der Bewilligungen aus.

Allerdings zeigt die Tabelle deutlich, dass die Maßnahmen, in denen ein hoher Auszahlungsstand vorherrscht, eine Mittelaufstockung erfahren haben, während Maßnahmen mit einem geringen Mittelabfluss in den ersten Jahren, tendenziell auf den Gesamtplanungszeitraum betrachtet, weniger Mittel zur Verfügung haben.

Ob die Mittelverschiebungen zwischen den Haushaltslinien reversibel sind, d.h. ob abgebende Haushaltslinien bei steigender Nachfrage auch Mittel aus den aufnehmenden Haushaltslinien zurückerhalten, muss mit einem Fragezeichen versehen werden.

MB-Einl-Tab. 8: Vergleich der Gesamtplanungsansätze und des bisherigen Mittelabflusses nach Haushaltslinien von ZAL

Haushaltlinie	Gesamtansatz EU-Mittel geplant 2000 bis 2006			Getätigte EAGFL-Ausgaben 2000 bis 2002			Vergleich der Planansätze 2000 und 2003		
	Plange- nehmigung	Plan- änderung 2002	Plan- änderung 2003	Rechnungs- abschluss Tabelle 104*	Ausgabenstand bezogen auf Plange- nehmigung	Absolute Ver- änderung	Relative Ver- änderung	Mio. Euro	in %
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %	Mio. Euro	in %
a	42,32	12,39	12,1	1,55	3,7	-30,22	-71,4		
c	0,49	0,43	0,41	0,14	28,3	-0,08	-16,3		
e	8,10	6,78	6,49	1,84	22,7	-1,61	-19,9		
f**	22,40	18,70	15,29	1,25	5,6	-7,11	-31,7		
g	9,78	7,71	7,59	1,63	16,7	-2,19	-22,4		
h**	6,24	5,20	5,26	2,62	41,9	-0,98	-15,7		
i	5,24	3,87	3,16	0,35	6,8	-2,08	-39,7		
k	8,13	8,26	8,26	3,84	47,3	0,13	1,6		
m	0,14	0,12	0,08	0,00	0,0	-0,06	-42,9		
n	14,05	15,09	14,07	2,03	14,5	0,02	0,1		
o	33,81	52,63	54,04	15,00	44,4	20,23	59,8		
p	12,06	9,92	9,1	1,31	10,9	-2,96	-24,5		
r	6,43	9,39	10,3	5,77	89,7	3,87	60,2		
s	7,33	4,95	4,95	0,87	11,9	-2,38	-32,5		
t	13,30	13,98	13,9	5,86	44,1	0,60	4,5		
u	42,50	46,65	48,36	23,05	54,2	5,86	13,8		
Bewertung	0,32	0,32	0,28	0,01	4,3	-0,04	-12,5		
Frühere flankierende Maßnahmen**	6,46	6,46	7,44	4,73	73,2	0,98	15,2		
Summe	239,10	222,85	221,08	71,85	30,1	-18,02	-7,5		
Rückforderungen	0,00	0,02	0,05	0,00	0,0	0,05	0,0		
Gesamtsumme	239,10	222,87	221,13	71,85	30,1	-17,97	-7,5		
Mehrausgaben/ Minderausgaben	0,00	16,28	18,06	0,00	0,0	18,06	0,0		
Finanzierungsplan total	239,10	239,15	239,19	71,85	30,1	0,09	0,0		

* ohne Vorschuss im Jahr 2000

** für indikativen Finanzplan Programmgenehmigung geschätzt, da sonst keine Vergleichbarkeit mit den folgenden indikativen Finanzplänen

Quelle: MLR, 1999; MLR, 2002a; MLR, 2003; MUNL, 2003.

MB-Einl-Text 11: Umsetzung von ZAL 2000 bis 2002***Datengrundlagen***

MB-Einl-Tabelle 9 stellt die Entwicklung der Planansätze, Bewilligungen und den tatsächlichen Mittelabfluss in den EU-Haushaltsjahren 2000 bis 2002 dar. Folgende Datenquellen wurden genutzt:

- Indikative Finanzpläne;
- EU-Monitoringtabellen und den
- Rechnungsabschluss.

Anmerkungen zu den indikativen Finanzplänen und dem Rechnungsabschluss können dem MB-Einl-Text 10 entnommen werden.

An dieser Stelle wird eine Einschätzung der Aussagefähigkeit der finanziellen Indikatoren des EU-Monitorings vorgenommen werden. Die Aussagefähigkeit der physischen Indikatoren wird z.T. förderkapitelbezogen abgehandelt; eine Gesamteinschätzung wird in Kapitel 10 vorgenommen.

Die Angaben aus dem EU-Monitoring beziehen sich, im Gegensatz zu den beiden anderen Datenquellen (s.o.), auf Kalenderjahre und nicht auf EU-Haushaltsjahre, so dass nur eine eingeschränkte Vergleichbarkeit gegeben ist. Das EU-Monitoring stellt auf Bewilligungen ab und gibt daher einen Überblick über die geplanten öffentlichen Mittelaufwendungen bezogen auf die einzelnen Haushaltslinien. Der Umfang der Bewilligungen wird jährlich erfasst und nicht aktualisiert. Dass heißt, in allen Haushaltslinien gibt es einen Anteil von Projekten, die nicht oder in einem von dem ursprünglichen Bewilligungsumfang abweichenden Maß realisiert werden. Diese Mittel stehen für Neubewilligungen zur Verfügung und blähen entsprechend die EU-Monitoring-Tabellen auf, indem es zu Doppelzählungen kommt. Da in verschiedenen Haushaltslinien mehrjährige Verpflichtungszeiträume vorkommen, die z.T. schon über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, ist zusätzlich eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Auszahlungsdaten gegeben. Es wird so nicht möglich sein, die aggregierten Daten der Monitoring-Tabellen 2000 bis 2006 den Auszahlungen gegenüberzustellen.

Des weiteren müssen seit der Anpassung der Monitoring-Tabellen für das Berichtsjahr 2001 die Artikel-52-Maßnahmen zusätzlich miterfasst werden. Das Land Schleswig-Holstein erfasst die Artikel-52-Maßnahmen nicht getrennt von den EAGFL-kofinanzierten Maßnahmen, so dass die öffentlichen Aufwendungen aus den bewilligten EAGFL-Mitteln mit Hilfe des jeweils geltenden Kofinanzierungssatzes berechnet werden müssen.

Plansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien

Schleswig-Holstein hat umfangreiche Mittel an andere Bundesländer abgegeben. Davon sind die Haushaltslinien in unterschiedlicher Weise betroffen. Ausschließlich im Bereich des Förderschwerpunktes B wurden mehr Mittel als ursprünglich geplant eingesetzt. (Die Werte für die Altmaßnahmen und h sind nur eingeschränkt interpretierbar.)

In erster Linie profitieren von den intern umgeschichteten Mitteln diejenigen Haushaltslinien, die

- nicht durch Kofinanzierungsrestriktionen der GAK und/oder des Landeshaushaltes betroffen sind, sondern in starken Maße auch auf kommunale Kofinanzierung zurückgreifen,
- schwerpunktmäßig Maßnahmen der öffentlichen Hand bedienen und
- Maßnahmen beinhalten, die sich zügig, ohne langen Planungsvorlauf oder feste Antragsverfahren oder -termine umsetzen lassen.

Haushaltslinie	Vollzug
a	Mittelabfluss nicht wie geplant, zusätzlich Herausnahme der Übergangsmaßnahmen, umfangreiche Verpflichtungsermächtigungen (VEs) vorhanden
c	Mittelabfluss etwas geringer als geplant; keine VEs
e	Mittelabfluss geringer als geplant, Bewilligungsstand kaum höher
f	Mittelabfluss deutlich geringer als geplant; Bewilligungen liegen etwa doppelt so hoch wie die Auszahlungsbeträge
g	Mittelabfluss geringer als geplant, keine umfangreichen mehrjährigen Verpflichtungen eingegangen
h	Mittelabfluss höher als geplant, Monitoringdaten nicht interpretierbar (?)
i	Mittelabfluss geringer als geplant, Monitoringdaten nicht interpretierbar (?)
k	Mittelabfluss geringfügig höher als geplant, kaum VEs
m	bisher sind keine Mittel abgeflossen
n	Mittelabfluss deutlich geringer als geplant, VEs vorhanden
o	Mittelabfluss höher als geplant, umfangreiche VEs
p	Mittelabfluss deutlich geringer als geplant, VEs vorhanden
r	Mittelabfluss höher als geplant, kaum VEs
s	Mittelabfluss geringer als geplant, kaum VEs
t	Mittelabfluss höher als geplant, kaum VEs
u	Mittelabfluss höher als geplant, keine VEs
Altverpflichtungen	Auszahlungen höher als geplant, Monitoringdaten nicht interpretierbar (?)

MB-Einl-Tab. 9: Planansätze, Bewilligung und Mittelabfluss nach Haushaltslinien 2000 bis 2002 von ZAL

Haushaltslinie	EPLR-Genehmigung 2000		EPLR-Änderung 2001		EPLR-Änderung 2002		EPLR-Änderung 2003		Monitoring*		Rechnungsabschluss**	
	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung	Öffentliche Kosten	EU-Beteiligung
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
a	31,49	12,59	18,27	7,31	6,49	2,59	5,77	2,30	32,09	12,79	3,88	1,55
c	0,51	0,21	0,48	0,18	0,39	0,15	0,38	0,15	0,36	0,14	0,36	0,14
e	6,66	3,33	4,36	2,18	4,01	2,01	3,97	1,98	4,03	2,02	3,67	1,84
f	13,75	6,88	9,93	4,96	6,34	3,17	3,45	1,73	4,54	2,28	2,50	1,25
g	10,17	4,06	7,34	2,91	4,80	1,92	4,50	1,80	4,33	1,74	4,07	1,63
h	4,75	2,46	4,64	2,10	5,07	2,52	5,37	2,74	2,02	0,94	5,26	2,62
i	4,46	2,23	3,34	1,98	4,19	1,16	0,90	0,45	21,45	2,31	2,57	0,35
k	8,38	3,35	10,01	3,99	9,96	3,98	9,96	3,98	9,59	3,84	9,61	3,84
m	0,15	0,06	0,15	0,06	0,10	0,04	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
n	14,43	5,77	11,96	4,78	8,64	3,46	5,70	2,28	11,19	4,47	5,08	2,03
o	36,35	14,55	35,94	14,37	36,33	14,53	36,33	15,61	68,36	27,35	37,50	15,00
p	12,37	4,96	6,19	2,47	5,28	2,11	14,71	5,53	10,83	4,32	3,29	1,31
r	6,62	2,64	8,20	3,29	13,80	5,51	14,71	5,88	16,04	6,41	14,44	5,77
s	7,53	3,01	2,61	1,04	2,77	1,10	2,51	1,00	2,80	1,12	2,19	0,87
t	14,39	5,75	15,26	6,10	16,08	6,43	15,23	6,10	15,86	6,34	14,65	5,86
u	44,63	17,85	50,77	20,31	56,77	22,71	59,52	23,81	57,72	23,09	57,62	23,05
Bewertung	0,00	0,00	0,03	0,01	0,13	0,05	0,03	0,01	0,00	0,00	0,04	0,01
2078/2080***	9,38	4,60	9,26	4,51	9,38	4,60	10,04	4,94	5,49	2,70	9,64	4,73
Übergangsmaßnahmen	0,00	0,00	7,09	2,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	226,02	94,30	205,83	85,38	190,53	78,05	183,68	76,29	266,71	101,84	176,36	71,85
Rückforderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme	226,02	94,30	205,83	85,38	190,53	78,07	183,68	76,34	266,71	101,84	176,36	71,85
Mehrausgaben/ Minderausgaben	0,00	0,00	0,00	8,92	0,00	16,28	0,00	18,06	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzierungsplan total	226,02	94,30	205,83	94,30	190,53	94,36	183,68	94,41	266,71	101,84	176,36	71,85

* Öffentliche Kosten auf der Grundlage des genehmigten Kofinanzierungssatzes und den angegebenen EU-Mitteln berechnet.

** Öffentliche Kosten anhand des genehmigten Kofinanzierungssatzes berechnet. *** Angaben für Programm genehmigung geschätzt

Quelle: MUNL, 2003; MLR, 1999; MLR, 2003.

MB-Einl-Text 12: Datenschutz im Bereich der 6-Länder-Evaluation

In verschiedenen Kapiteln der Evaluation wird auf Sekundärdaten des Landes zurück gegriffen, die in vielen Fällen personenbezogene Daten enthalten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Seitens des Landes wurde daher eine gesonderte Regelung zum Datenschutz eingefordert. Über eine zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Land und dem Auftragnehmer wurde die Verwendung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, in Form der Auftragsdatenverarbeitung im Auftrag des Landes, geregelt. Mit dieser Regelung unterliegt der Auftragnehmer den Datenschutzregelungen und der Datenschutzaufsicht des Landes.

Zur Gewährleistung der erforderlichen datenschutzrechtlicher Vorkehrungen hat der Auftragnehmer ein spezifisches Datenschutz- und Datensicherungskonzept vorgelegt.

Besonderheiten des Konzeptes sind die

- ausschließliche Verwendung anonymisierter Daten,
- restriktive Zugangsbeschränkungen zu den personenbezogenen Datensätzen,
- Dokumentationspflichten über Zugang, Zugriff, Verarbeitung und Speicherung der Daten und
- besondere Dienstverpflichtung aller Mitarbeiter, die Zugang zu den Daten erhalten.

Diese Regelungen sind sinngemäß auch auf die im Zuge der Evaluation selbst erhobenen Primärdatensätze übertragen worden.

Dieses, aus Sicht des Datenschutzes sicher notwendige Vorgehen, behinderte aus Sicht der Evaluatoren die Durchführung einer Halbzeitbewertung in nicht unbeträchtlichem Maß. Erschwerend für die Bearbeitung sind neben den aufwendigen DV-Prozeduren und Verfahrensregelungen besonders die Zugangsbeschränkung zu anonymisierten Datensätzen. Des weitern waren erhebliche Hindernisse auf Seiten der datenführenden Stellen zu überwinden, um überhaupt die erforderliche Datenbasis in der entsprechend aufbereiteten Form zu erhalten. Teilweise kam es zum Zeitverzug bei der Datenbereitstellung.

Literaturverzeichnis

BAL, Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume (2001): Angebot für die Zwischenbewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums in den Ländern Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein im Zeitraum 2000 - 2003. Braunschweig.

- EU-KOM, Europäische Kommission, Abteilung F. 3. Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums der Generaldirektion Landwirtschaft (2002b): Gemeinsame Indikatoren zur Begleitung der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006 (VI/43512/02 Endg.). Brüssel.
- EU-KOM, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft (2002a): Leitfaden für die Halbzeitbewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2000-2006 mit Fördermitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (VI/33002/02). Brüssel.
- Grimm, C. (2002): Auswirkungen des Strukturwandels in den ländlichen Räumen auf das Agrarrecht. *Agrarrecht* 32, H. 3, S. 69-75.
- Landesregierung Schleswig-Holstein (2000): Zukunft auf dem Land (ZAL); Eingereichtes Programmplanungsdokument des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- Mehl, P.; Forstner, B.; Grajewski, R. (2002): Evaluation von Politikmaßnahmen zur Förderung ländlicher Räume: Theorie und Praxis [online]. Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume der FAL, zu finden in <http://www.bal.fal.de/download/Gewisola_2002_endg_Stand21_11.pdf>. [zitiert am 15.5.2003].
- MLR, Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Hrsg. (1999): Zukunft auf dem Land (ZAL), Programmplanungsdokument für die Entwicklung des Ländlichen Raumes außerhalb Ziel 1 in Schleswig-Holstein. Kiel.
- MLR, Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2001): Änderungen des Programmplanungsdokumentes zur Ländlichen Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein 2001.
- MLR, Ministerium für ländliche Räume Landesplanung Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2002a): Antrag gemäß Art. 35 der VO (EG) Nr. 445/2002 an den Begleitausschuss für ländliche Entwicklung zur Änderung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Entwicklung des ländlichen Raumes außerhalb Ziel 1 in Schleswig-Holstein 2000 bis 2006 (1. Programmänderung 2002). Kiel.
- MLR, Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2002b): Antrag gemäß Art. 44 der VO (EG) Nr. 445/2002 an den Begleitausschuss für ländliche Entwicklung zur Änderung des einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Entwicklung des ländlichen Raumes außerhalb Ziel 1 in Schleswig-Holstein 2000 bis 2006 (2. Programmänderung 2002). Kiel.
- MLR, Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2003): Antrag gemäß Art. 44 der VO (EG) Nr. 445/2002 an den Begleitausschuss für ländliche Entwicklung zur

Änderung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Entwicklung des ländlichen Raumes außerhalb Ziel 1 in Schleswig-Holstein 2000 bis 2006 Zukunft auf dem Land (ZAL). Kiel.

MUNL, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Geleistete Zahlungen für ZAL-Maßnahmen (EU-Haushaltsjahre 2000, 2001, 2002), schriftlich am 17.1.2003.

Stock, L.; Grajewski, R.; Reiter, K.; Koch, B.; Fähmann, B. (2003): Praxis der Förderprogramme 2 - Strukturpolitik und Politik zur Entwicklung ländlicher Räume. Berlin.